

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Domus Antiqua Helvetica | C. Weber Golder | Arbedostrasse 8 | CH-4059 Basel

An die Mitglieder der UVEK und BRK  
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 26. November 2025

## Geschäft 25.0921

### Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG)

Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

Die «Solaroffensive» wird in Ihrer Kommission beraten, weshalb wir Ihnen gegenüber gerne zur überarbeiteten Version des Ratschlags Stellung nehmen.

### DAH ist für die Solarenergie zur Stromerzeugung und ihre nachhaltige Verwendung

Die Schweizerische Vereinigung der Eigentümer Historischer Wohnbauten Domus Antiqua Helvetica («DAH») setzt sich seit über 40 Jahren für die Erhaltung und die Wertschätzung historischer Wohnbauten ein. Ein Kernanliegen ist der sorgsame Umgang mit unserer Baukultur. Darunter verstehen wir den Schutz der Gebäudesubstanz, die lebendige Nutzung und eine Weiterentwicklung, die den Charakter und das Erscheinungsbild der Liegenschaften erhält.

DAH begrüßt die Eigenproduktion von Strom aus Solarenergie als wichtigen Teil der Energiewende. Neben dem Hauptziel, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren, sollen unsere Liegenschaften durch Investitionen effizienter betrieben werden können und weniger von Importen fossiler Rohstoffe abhängig sein.

Eine nachhaltige Klimaoffensive soll immer auch auf gewachsene bauliche Strukturen und Ortsbilder Rücksicht nehmen. Für geschützte und schützenswerte Gebäude ist die Installation photovoltaischer Anlagen in der Regel ein grosser Eingriff ins Gebäude, eher ein Dachersatz als eine äussere Montage. In seiner Tragweite ist er mit dem Einbau von Zentralheizungen vergleichbar. DAH empfiehlt den Eigentümern massgeschneiderte Lösungen zur energetischen Sanierung, insbesondere nachhaltige Heizungsanlagen sowie effektive, denkmalgerechte Wärmedämmung.

Der Förderung der Photovoltaik stehen wir im Denkmalbereich offen gegenüber, jedoch immer unter Achtung unserer Ortsbilder und unseres gebauten Kulturerbes. In diesem Sinne favorisieren wir gezielte Fördermassnahmen.

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

Vor diesem Hintergrund sehen wir die folgenden Veränderungen in der überarbeiteten «Solaroffensive» als Verbesserungen:

1. Denkmalgeschützte Gebäude sind nun explizit von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung ausgenommen (Energiegesetz Basel-Stadt | § 6a | Dies schliesst alle Bauten und Anlagen ein, die im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind.). Wo es eine Ausnahme gibt, muss keine Ersatzgebühr bezahlt werden.
2. Der Geltungsbereich wird auf genügend grosse Dachflächen beschränkt: Generell werden Liegenschaften mit nutzbarer Dachfläche unter 100 m<sup>2</sup> nicht der verpflichtet.
3. Härtefallregelung: Wird für die Umsetzung ein finanzieller Härtefall für selbstgenutztes Wohn-eigentum geltend gemacht, kann die Behörde einen Aufschub von bis zu drei Jahren nach der nächsten Handänderung gewähren.
4. Förderperiode: Statt 2030 endet die Förderung nun 2040.
5. Seit Oktober 2025 ist für die historischen Ortskerne das Dachflächenkataster Denkmalpflege in MapBS freigeschaltet, welches der Orientierung bei geplanten Umgestaltungen an Dächern dient.

## Die Solaroffensive über das Obligatorium hinaus verbessern

Wo sehen wir im Ratschlag Verbesserungsbedarf? Hier unsere wichtigsten Anliegen:

1. Die Zuständigkeit ist klar zu regeln: Bei denkmalgeschützten und schützenswerten Gebäuden sowie in Stadt- bzw. Ortsbild-Schutzzonen ist die Kantonale Denkmalpflege klar und unmissverständlich als visierende bzw. bewilligende Instanz für Photovoltaikanlagen zuständig. Die gestalterische Beurteilung eines entsprechenden Baubewilligungsverfahrens erfolgt parallel durch die Stadtbildkommission, insbesondere bei städtebaulich relevanten Fragen; zudem können Denkmalpflege und Stadtbildkommission im Einzelfall durch Vereinbarung ihre Zuständigkeiten teilen.

*Rechtliche Grundlagen: «Die fachtechnische Betreuung der Denkmäler sowie die Aufsicht über die Einhaltung der im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Schutzbestimmungen sind Aufgabe der für die Denkmalpflege und für die archäologische Bodenforschung zuständigen Ämter.» (Gesetz über den Denkmalschutz, § 4) | «Auf Stadtgebiet wird die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen beurteilt: a) von der Stadtbildkommission in Fällen von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur; b) vom Fachsekretariat der Stadtbildkommission in allen übrigen Fällen.» (Bau- und Planungsverordnung (BPV, SG 730.110), insbesondere §§ 12, 15)*

2. Technische Entwicklung: Die Entwicklung denkmalgerechter Solarpaneele sollte in absehbarer Zeit möglich werden. Sie sind aus den vorgesehenen Mitteln zu fördern. Das wird praktische Lösungen im historischen Bestand vereinfachen. Wie vorgesehen unterstützen wir einen Katalog mit bewilligungsfähigen Solarelementen. Die Bewilligungspflicht für Anlagen an geschützten bzw. schützenswerten Gebäuden soll bestehen bleiben.

*Begründung: Denkmalgeschützte und schützenswerte Gebäude sollen auch für die Energiewende nutzbar sein, ohne dass ihr historischer Wert oder das Ortsbild beeinträchtigt wird. Geschützte Gebäude und wertvolle Ortsbilder müssen vor störenden und vor technisch ungeeigneten Solaranlagen geschützt werden. Denkmalgerechte, zurückhaltende Solarpanels sind in Entwicklung, ihre Förderung ist daher sinnvoll. Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht gewährleistet die fachgerechte Prüfung, und ein zu erstellender Katalog bewilligungsfähiger Solarelemente schafft Rechtssicherheit und beschleunigt Verfahren.*

# DOMUS ANTIQUA HELVETICA

3. Finanzielle Abgeltung: Die Kombination aus Erhaltungsaufwand und Installation von Solaranlagen führt bei historischen Gebäuden zu erheblich höheren Kosten als bei Neubauten. Bei EFH sind diese Anlagen deshalb durch Fördergelder zu unterstützen. Auch vermietete Liegenschaften sind direkt zu fördern. Bei ihnen soll der hergestellte Strom primär an Nutzer des Gebäudes und ergänzend an das Stromnetz abgegeben werden. Die dafür erzielbaren Preise sind klar zu regeln, Lenkungs- und Förderabgaben entfallen. Allfällige Gewinne aus der Stromproduktion sollen uneingeschränkt der Amortisation dienen.

*Begründung: Der Wegfall der Lenkungs- und Förderabgaben senkt die Bezugskosten für alle Nutzer, die Mieter werden damit am Wert des Solarstroms beteiligt. Die Verwendung der Gewinne ausschliesslich zur Amortisation erhöht die Wirtschaftlichkeit der Investition und deckt ihr - gerade bei historischen Liegenschaften höheres - Risiko, das der Eigentümer trägt. Dies macht frühzeitige Investitionen wahrscheinlicher.*

4. Nutzung der Solarenergie: Generell soll überschüssiger Solarstrom vielfältig und flexibel für Heizung, Kühlung oder andere elektrische Systeme im Gebäude eingesetzt werden können.

*Begründung: Die speichernde Nutzung von überschüssigem Solarstrom im Eigenverbrauch, z.B. für Warmwasser, Heizung oder Kühlung verringert die Belastung des Netzes in Spitzenzeiten und reduziert zu anderen Zeiten den Bedarf an Netzstrom. So lassen sich z.B. Wärmepumpen und Klimaanlagen energieeffizient betreiben, ohne das Stromnetz zusätzlich zu belasten.*

5. Zugang zu Gemeinschaftsanlagen: Eigentümer von Liegenschaften, die nicht mit Solaranlagen ausgestattet werden können (beispielsweise aus Denkmalschutz oder technischen Gründen), sollen sich an IWB-Grossanlagen (IWB Sonnenbox Crowd) oder weiteren Gemeinschaftsanlagen beteiligen können, um den Solarstrom privat nutzen zu können. Dieses Angebot muss ausgebaut werden; zurzeit sind alle IWB-Sonnenbox-Crowd-Projekte zu 100% finanziert.

*Begründung: Auch Eigentümer ohne Solaranlage sollen einen Beitrag zur Solaroffensive leisten und die Vorteile des Zugangs zu Eigenproduktion erhalten können.*

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vorab bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung und Aufnahme dieser Anliegen in Ihre Beratungen.

Freundliche Grüsse



Georg Wiebecke  
Präsident der Sektion beider Basel  
[gwiebecke@bluewin.ch](mailto:gwiebecke@bluewin.ch)



Lukas Alioth  
Präsident DAH Schweiz  
[alioth@vtxmail.ch](mailto:alioth@vtxmail.ch)